

06.08.2026



An die AfD Kreistagsfraktion

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion

SPD-Kreistagsfraktion

GRÜNE-Kreistagsfraktion

FDP-Kreistagsfraktion

Gruppe DIE LINKE

Gruppe BSW

4. Anfrage Kunstprojekt Kreishaus

Schriftliche Anfrage vom 06.08.2026 (Anhang 1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu ihrer oben genannten Anfrage bleibt festzustellen, dass Sie zu diesem Thema (Kunstprojekt Kreishaus) bereits drei Anfragen gestellt haben.

Die 1. Anfrage vom 03.02.2026 ist am 24.02.2026 ausführlich beantwortet worden.

Zu ihrer 2. Anfrage vom 19.03.2026 hat die Verwaltung am 26.05.2026 ebenfalls ausführlich Stellung bezogen und ihre 3. Anfrage vom 12.06.2026 ist von der Verwaltung am 24.07.2026 beantwortet worden.

Gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Kreistages können Anfragen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft bereits auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.

Die vorliegende Anfrage betrifft inhaltlich denselben Sachverhalt, der bereits Gegenstand mehrerer Anfragen der AfD-Kreistagsfraktion war und zu dem die Verwaltung ausführlich Stellung genommen hat. Die bisherigen Antworten enthalten bereits Ausführungen zu den Themen Initiierung und Genehmigung des Projekts, Finanzierung, Fördermittel, Gestaltung des Kunstwerks, Beteiligung von Mitarbeitenden, Erläuterungsschild, Neutralitätsprüfung sowie zum weiteren Umgang mit dem Kunstwerk.

Eine erneute Befassung mit den bereits beantworteten Fragestellungen würde zu einer Wiederholung der bereits erteilten Auskünfte führen. Ein darüberhinausgehender neuer Sachverhalt ist nicht erkennbar.

Gemäß § 10 Abs. II c) der Geschäftsordnung des Rhein-Sieg-Kreises können Anfragen zurückgewiesen werden, wenn die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Das Thema Kunstprojekt Kreishaus erfordert zudem eine ämtlerübergreifende Abstimmungsnotwendigkeit und versucht dadurch einen hohen Verwaltungsaufwand. Die Verwaltung hat in engmaschiger Abstimmung zwischen mehreren Fachbereichen schon umfangreiche Informationen in den vorherigen Beantwortungen zusammengetragen und Ihnen ausführliche Auskünfte erteilt.

Da es sich jetzt hierbei um die 4. Anfrage zu diesem Thema handelt, sieht die Verwaltung die Tatbestandsvoraussetzung des § 10 Abs. II b) und c) der Geschäftsordnung des Rhein-Sieg-Kreises erfüllt.

Vor diesem Hintergrund wird von einer erneuten Beantwortung der Anfrage abgesehen. Dies gilt entsprechend auch für weitere Anfragen, die sich inhaltlich erneut auf denselben Sachverhalt beziehen und bereits beantwortete Fragestellungen wiederholen.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular box with a white 'X' drawn across it, used to redact a signature.

AfD-Fraktion Rhein-Sieg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

Kreisverwaltung Rhein-Sieg
Herr Landrat Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Ansprechpartner: Susanne Zimmer

E-Mail: Fraktion@afd-fraktion-rsk.de

Internet: www.afd-fraktion-rsk.de

Datum: 31.07.2026

Abschließende Anfrage zur Durchführung, rechtlichen Bewertung und Fördermittelverwendung des Graffiti-Projekts der Kreisverwaltung

Sehr geehrter Herr Schuster,
sehr geehrte Verwaltung,

die bisherigen Antworten der Kreisverwaltung haben zahlreiche neue Tatsachen offenbart. Gleichzeitig ergeben sich aus den Antworten verschiedene Unklarheiten und Widersprüche hinsichtlich der Projektverantwortung, der nachträglichen rechtlichen Bewertung, sowie der Verwendung der eingesetzten Bundesfördermittel.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

Die Kreisverwaltung hat bestätigt,

- dass das Thema des Graffitis vorgegeben war,
- dass das Projekt durch mehrere Organisationseinheiten der Kreisverwaltung initiiert wurde,
- dass Mitarbeitende der Kreisverwaltung während der Dienstzeit eigene Ideen in das Kunstwerk eingebracht haben,
- dass der Text des Erläuterungsschildes durch den Rhein-Sieg-Kreis gemeinsam mit dem Kreissportbund verfasst und freigegeben wurde,
- und dass dieses Schild das Kunstwerk offiziell als Beitrag für „Menschenwürde und demokratische Werte – gegen Hass und Diskriminierung“ beschreibt.

1. Wie begründet die Kreisverwaltung vor diesem Hintergrund ihre Auffassung, dass die Inhalte des Kunstwerks ausschließlich Ausdruck individueller künstlerischer Freiheit seien und der Kreis sich diese Inhalte nicht zurechne?

Die Kreisverwaltung hat mitgeteilt, dass nach Bekanntwerden der öffentlichen Diskussion eine rechtliche Prüfung durch das Rechts- und Ordnungsamt in Zusammenarbeit mit dem Extremismusbeauftragten der Kreispolizeibehörde erfolgt sei.

2. Wann wurde diese Prüfung durchgeführt, wer hat sie veranlasst, welche konkreten Fragestellungen wurden geprüft und in welcher Form wurde das Ergebnis dokumentiert?
3. Existieren zu dieser Prüfung schriftliche Unterlagen (Vermerke, Stellungnahmen, E-Mail-Verkehr oder sonstige Dokumentationen)?
Falls ja: Wer ist Urheber dieser Unterlagen und können diese den Mitgliedern des Kreistages im Rahmen einer Akteneinsicht zur Verfügung gestellt werden?

Die Kreisverwaltung hat ausgeführt, dass das Kunstwerk kein eindeutig gegen eine demokratische Partei gerichtetes Symbol enthalte.

4. Wurde im Rahmen der unter Frage 2 genannten Prüfung ausdrücklich bewertet, ob das betreffende Symbol von einem objektiven Durchschnittsbetrachter als gegen eine demokratisch zugelassene Partei gerichtet verstanden werden kann?
Falls ja: Zu welchem konkreten Ergebnis gelangte diese Prüfung?

Die Kreisverwaltung hat erklärt, dass keine Maßnahmen erforderlich seien und das Kunstwerk unverändert bestehen bleiben solle.

5. Wer hat diese Entscheidung getroffen und auf welche konkreten tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen wurde diese Entscheidung gestützt?

Die Kreisverwaltung hat bestätigt, dass Bundesfördermittel aus dem Programm „Integration durch Sport“ eingesetzt wurden.

6. Welche konkreten Leistungen wurden aus diesen Fördermitteln finanziert und welche konkreten Leistungen wurden durch den Rhein-Sieg-Kreis (insbesondere durch Personal, Sachmittel oder organisatorische Leistungen) erbracht? Bitte jeweils getrennt nach Fördermitteln und Eigenleistungen aufschlüsseln.
7. Hat die Kreisverwaltung vor oder nach Durchführung der Maßnahme geprüft, ob das tatsächlich entstandene Kunstwerk inhaltlich dem Förderantrag sowie den bewilligten Förderzielen entsprach?
Falls ja: Mit welchem Ergebnis?
Falls nein: Aus welchem Grund wurde eine solche Prüfung nicht vorgenommen?
8. Liegen der Kreisverwaltung Förderantrag, Bewilligungsbescheid, Verwendungsnachweis oder sonstige Unterlagen zur Abrechnung der Bundesfördermittel vor oder wurden diese eingesehen?
Falls ja: Welche dieser Unterlagen liegen vor?

Die Kreisverwaltung hat erklärt, das Erläuterungsschild stelle keine Meinungsäußerung der Kreisverwaltung dar.

9. Wie bewertet die Kreisverwaltung in diesem Zusammenhang den Umstand, dass das Schild durch den Rhein-Sieg-Kreis selbst verfasst und freigegeben wurde, das Kreislogo trägt und eine inhaltliche Einordnung des Kunstwerks vornimmt, ohne ausdrücklich klarzustellen, dass die dargestellten Inhalte nicht die Auffassung der Kreisverwaltung wiedergeben?

Die AfD-Kreistagsfraktion hält weiterhin an der Auffassung fest, dass staatliche Einrichtungen und insbesondere Gebäude der Kreisverwaltung keine parteipolitisch interpretierbaren Darstellungen enthalten sollten, um die gebotene Neutralität staatlichen Handelns gegenüber allen demokratisch zugelassenen Parteien zu gewährleisten.

Ich bitte um zeitnahe Beantwortung dieser Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Susanne Zimmer
AfD-Fraktion Rhein-Sieg

Seiten 2 von 2